

## Gesetzliche Rauchwarnmelderpflicht

### Übersicht: Stand der Ländergesetzgebung

Bundesland	Neubauten mit Fertigstellung ab	Bestandsbauten Nachrüstung bis Ende	Gesetzliche Grundlage
<b>Hamburg</b>	01.04.2006	31.12.2010	§ 45 Abs. 6 HBauO
<b>Hessen</b>	24.06.2005.	31.12.2014	§ 13 Abs. 5 HBO
<b>Mecklenburg- Vorpommern</b>	01.09.2006	31.12.2009	§ 48 Abs. 4 LBauO
<b>Rheinland-Pfalz</b>	23.12.2003	12.07.2012	§ 44 Abs. 8 LBauO
<b>Saarland</b>	01.06.2004	Noch keine Nachrüstpflicht	§ 46 Abs. 4 LBO
<b>Schleswig- Holstein</b>	01.04.2005	31.12.2010	§ 49 Abs. 4 LBO
<b>Thüringen</b>	29.02.2008	Noch keine Nachrüstpflicht	§ 46 Abs. 4 ThürBO
<b>Sachsen-Anhalt</b>	17.02.2009	31.12.2015	§ 47 Abs. 4 BauOLSA
<b>Bremen</b>	01.05.2010	31.12.2015	§ 48 Abs. 4 BremLBO
<b>Niedersachsen</b> (in Vorbereitung)	parlamentar. Beratung läuft	voraussichtl. 31.12.2015	Gesetzesentwurf v. 14.12.2010

Stand: Februar 2011

Die Regelungen zur gesetzlichen Rauchwarnmelderpflicht für Privathaushalte sind in den Bauordnungen der jeweiligen Bundesländer festgelegt.

#### **Auszüge aus den Gesetzestexten:**

##### **Hamburg §45 Abs. 6 HBauO**

In Wohnungen müssen Schlafräume, Kinderzimmer und Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. Vorhandene Wohnungen sind bis zum 31. Dezember 2010 mit Rauchwarnmeldern auszurüsten.

##### **Hessen § 13 Abs. 5 HBO**

In Wohnungen müssen Schlafräume und Kinderzimmer sowie Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut oder angebracht und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. Die Eigentümerinnen und Eigentümer vorhandener Wohnungen sind verpflichtet, jede Wohnung bis zum 31. Dezember 2014 entsprechend auszustatten. Die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft obliegt den unmittelbaren Besitzerinnen und Besitzern, es sei denn, die Eigentümerinnen oder die Eigentümer haben diese Verpflichtung übernommen.

##### **Mecklenburg-Vorpommern § 48 Abs. 4 LBauO**

In Wohnungen müssen Schlafräume und Kinderzimmer sowie Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut oder angebracht und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. Bestehende Wohnungen sind bis zum 31. Dezember 2009 durch den Besitzer entsprechend auszustatten.

##### **Rheinland-Pfalz § 44 Abs. 8 LBauO**

In Wohnungen müssen Schlafräume und Kinderzimmer sowie Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird.

**Saarland § 46 Abs. 4 LBO**

In Wohnungen müssen Schlafräume und Kinderzimmer sowie Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird.

**Schleswig-Holstein § 49 Abs. 4 LBO**

In Wohnungen müssen Schlafräume, Kinderzimmer und Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. Die Eigentümerinnen oder Eigentümer vorhandener Wohnungen sind verpflichtet, jede Wohnung bis zum 31. Dezember 2010 mit Rauchwarnmelder auszurüsten. Die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft obliegt den unmittelbaren Besitzerinnen oder Besitzern, es sei denn, die Eigentümerin oder der Eigentümer übernimmt diese Verpflichtung selbst.

**Thüringen § 46 Abs. 4 ThürBO**

In Wohnungen müssen Schlafräume und Kinderzimmer sowie Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils einen Rauchwarnmelder haben. Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird.

**Sachsen-Anhalt § 47 Abs. 4 BauOLSA**

In Wohnungen müssen Schlafräume und Kinderzimmer sowie Flure, über die Rettungswege aus Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. Die Rauchwarnmelder müssen so angebracht und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. Bestehende Wohnungen sind bis zum 31. Dezember 2015 dementsprechend auszustatten.

**Niedersachsen § 44 Abs. 5 NBauO**

In Wohnungen müssen Schlafräume und Kinderzimmer sowie Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut oder angebracht und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. Wohnungen, die bis zum (hier: In-Kraft-Treten des Gesetzes) errichtet oder genehmigt sind, sind bis zum 31. Dezember 2018 entsprechend auszustatten.

**Bremen § 48 Abs. 4 BremLBO**

In Wohnungen müssen Schlafräume und Kinderzimmer sowie Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut oder angebracht und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. Die Eigentümer vorhandener Wohnungen sind verpflichtet, jede Wohnung bis zum 31. Dezember 2015 entsprechend auszustatten. Die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft obliegt den unmittelbaren Besitzern, es sei denn, der Eigentümer übernimmt diese Verpflichtung selbst.

Die aufgeführten Informationen wurden mit größter Sorgfalt recherchiert. Ei Electronics übernimmt jedoch keine Haftung.